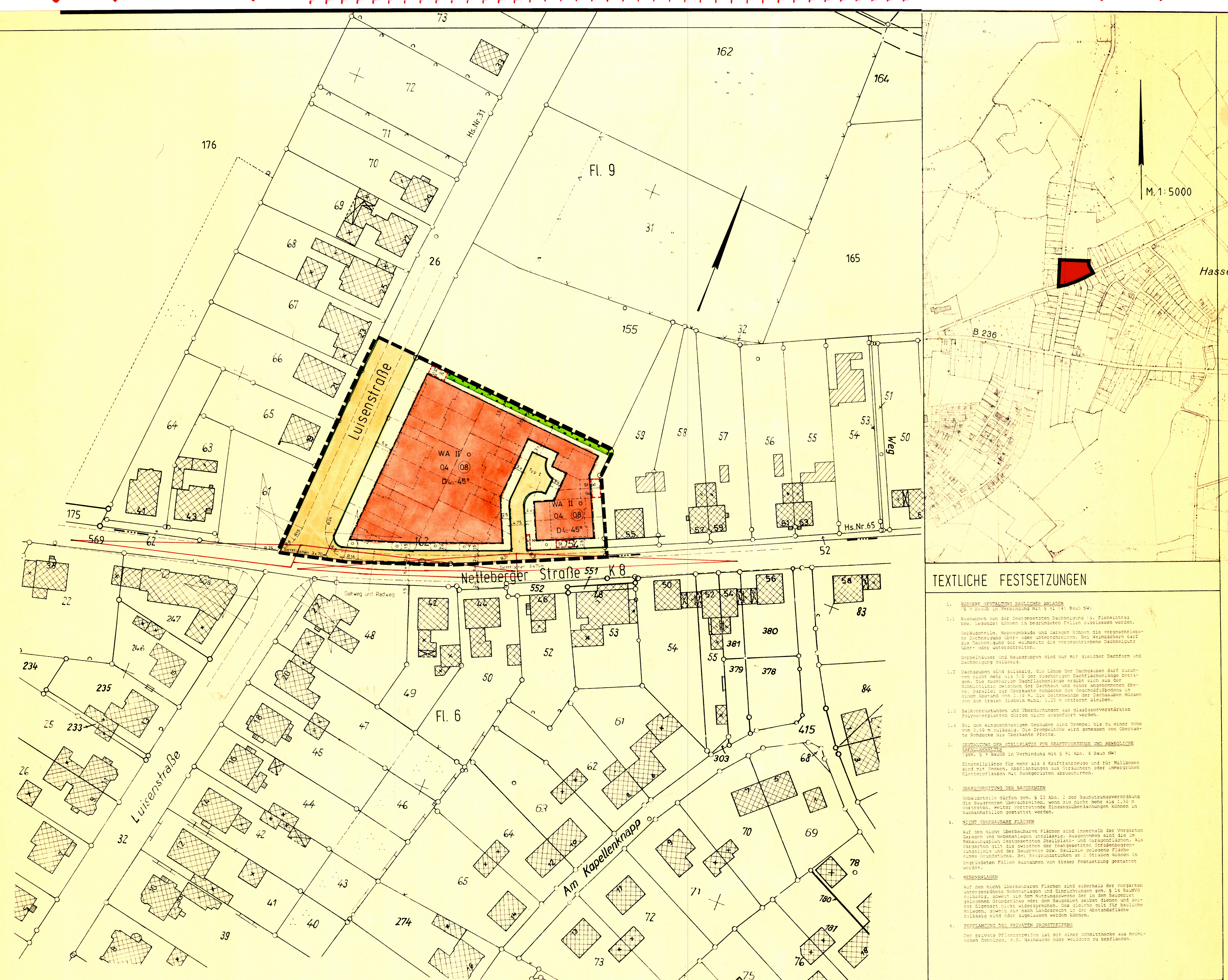




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- NEUERBAU UND BAUGRUNDLAGEN**
§ 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB
1.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
1.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
1.3 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
1.4 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- BAUGRUNDLAGEN**
§ 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB
2.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
2.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- BAUGRUNDLAGEN**
§ 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB
3.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
3.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- BAUGRUNDLAGEN**
§ 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB
4.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
4.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- BAUGRUNDLAGEN**
§ 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB
5.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
5.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- BAUGRUNDLAGEN**
§ 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB
6.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.
6.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.

Zeichen d. Kartenunterlage	HINWEISE	Festsetzungen	Verfahrensrechtlicher Nachweis	STADT SELM Bebauungsplan Nr.63 Netteberger Straße / Luisenstraße
	1. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 1.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 1.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 1.3 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 1.4 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 2. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 2.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 2.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 3. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 3.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 3.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 4. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 4.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 4.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 5. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 5.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 5.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 6. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 6.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 6.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.	AUF DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 1.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 1.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 1.3 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 1.4 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 2.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 2.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 3.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 3.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 4.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 4.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 5.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 5.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. BAUGRUNDLAGEN § 9 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB, § 11 BauGB 6.1 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden. 6.2 Ausnahmen von der Festsetzung der Dachneigung (s. Planblätter) bzw. (sonstige) können in begründeten Fällen zugelassen werden.	Entwurf und Anfertigung STADT SELM Planungsamt 4714 Selm, den 07.12.1985 Der Stadtdirektor Im Auftrage: Stadtdirektor Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 30.01.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der Begründung beschlos- sen. 4714 Selm, den 31.01.1990 Stadtdirektor Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 30.01.1990 aufge- stellt worden. 4714 Selm, den 31.01.1990 Stadtdirektor Dieser Plan ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.1990 bis 01.06.1990 öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am 20.04.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntge- macht. 4714 Selm, den 22.06.1991 Stadtdirektor Dieser Plan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidenten Arnsberg angezeigt wor- den. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend ge- macht. (Verfügung vom 16.10.91 Az. 352.1-2-UN-1991) 4714 Selm, den 13.11.91 Der Stadtdirektor Im Auftrage: Stadtdirektor Dieser Plan wurde am 12.11.91 öffent- lich bekanntgemacht. 4714 Selm, den 13.11.91 Der Stadtdirektor Im Auftrage: Stadtdirektor	Gemäß den §§ 2 und 10 BauGB und den §§ 4 und 28 GO NW, sowie § 81 der BauO NW Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift) vom 30.07.1981. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803). Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nord-rhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW) RdErl. d. Innenministers vom 20.12.1978 ID2 - 7120. GEMARKUNG : BORK FLUR (EN) : 9 RAHMENKARTE(N) : MASSTAB : 1:500 BEARBEITUNGSSTAND : 06.12.1989